



Oberfinanzdirektion Koblenz

S 4540 A - St 35 3 / S 3844 A - St 35 4 / S 2244 A - St 33 1

Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern

Herausgeber: Referat St 35

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 2 Version 1.0.0
-------------	--	--------------------------

Dokumentenhistorie

Version	Stand	Erläuterungen
1.0.0.	Dezember 2011	Grundlegende Überarbeitung des Merkblatts

Inhaltsverzeichnis

I	Grunderwerbsteuer	4
1.	Maßgebende Vorschriften	4
2.	Zuständiges Finanzamt	4
3.	Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	5
4.	Inhalt der Anzeigen	7
5.	Frist für die Anzeigen	8
6.	Absendevermerk des Notars	8
7.	Bedeutung der Anzeigen	9
II	Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)	10
1.	Maßgebende Vorschriften	10
2.	Zuständiges Finanzamt	10
3.	Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	10
4.	Inhalt und Form der Anzeigen	12
5.	Besonderheiten bei Erbauseinandersetzungen und Grundstücksüberlassungsverträgen	13
6.	Absehen von einer Anzeige	14
7.	Frist für Anzeigen, steuerfreie Vorgänge	14
8.	Absendevermerk des Notars	14
9.	Bedeutung der Anzeigen / Merkblatt zur Anzeigepflicht bei Erbfällen der OFD Koblenz	14
III	Ertragsteuern	16
1.	Maßgebende Vorschriften	16
2.	Zuständiges Finanzamt	16
3.	Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	16
4.	Inhalt und Form der Anzeigen	17
5.	Frist für die Anzeigen	17
6.	Absendevermerk des Notars	17
7.	Aushändigung der Urkunden	18
8.	Empfangsbestätigung des Finanzamts	18
9.	Schlussbemerkung	18
IV	Mehrfache Anzeigepflicht bei mehrfacher Steuerpflicht	19
	Anlage 1 Zuständigkeitsbereiche der Grunderwerbsteuer-Finanzämter in Rheinland-Pfalz	20
	Anlage 2 Zuständigkeitsbereiche der Erbschaftsteuer-Finanzämter	22
	Anlage 3: Muster Merkblatt Anzeigepflicht in Erbfällen	23
	Anlage 4 Zuständigkeitsbereiche der Körperschaftsteuer-Finanzämter	25

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 4 Version 1.0.0
-------------	--	--------------------------

I Grunderwerbsteuer

1. Maßgebende Vorschriften

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

- §§ 18, 20 und 21 des Grunderwerbsteuergesetzes - GrEStG -
- § 102 Abs. 4 der Abgabenordnung - AO 1977.

2. Zuständiges Finanzamt

Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung, in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 GrEStG an das für die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen zuständige Finanzamt zu richten (§ 18 Abs. 5 GrEStG).

Für die Besteuerung ist - vorbehaltlich des Satzes 2 - das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück oder der wertvollste Teil des Grundstücks liegt.

Liegt ein Grundstück in den Bezirken von Finanzämtern verschiedener Länder, so ist jedes dieser Finanzämter für die Besteuerung des Erwerbs insoweit zuständig, als der Grundstücksteil in seinem Bezirk liegt (§ 17 Abs. 1 GrEStG).

In den Fällen des § 17 Abs. 1 Satz 2 GrEStG sowie in Fällen, in denen sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke bezieht, die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen, stellt das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil oder das wertvollste Grundstück oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen oder Grundstücken liegt, die Besteuerungsgrundlagen gesondert fest (§ 17 Abs. 2 GrEStG).

Beim Erwerb mehrerer selbständiger Grundstücke in verschiedenen Finanzamtsbezirken in einer notariellen Urkunde erfolgt eine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen jedoch nur, wenn die Bemessungsgrundlage (ein einheitlicher Kaufpreis) auf die Grundstücke aufzuteilen ist. Werden z.B. in einem Vertrag von einem Veräußerer zu jeweils feststehenden Kaufpreisen ein in Ludwigshafen und Frankenthal belegenes Grundstück verkauft, sind die Besteuerungsgrundlagen nicht gesondert festzustellen, weil kein Gesamt(kauf)preis aufzuteilen ist.

Dasselbe gilt auch für einen Tauschvertrag, durch den zwei Grundstücke in verschiedenen Finanzamtsbezirken wechselseitig übertragen werden.

In beiden Fällen ist jedem Finanzamt eine Anzeige zu erstatten.

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 5 Version 1.0.0
-------------	--	--------------------------

Die Besteuerungsgrundlagen werden außerdem gesondert festgestellt

- bei Grundstückserwerben durch Verschmelzung oder durch Umwandlung - durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die inländische - Geschäftsleitung des Erwerbers befindet, und
- in den Fällen des § 1 Abs. 2a und Abs. 3 GrEStG durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die inländische Geschäftsleitung der Gesellschaft, deren Anteile vereinigt oder übertragen werden, befindet, wenn ein außerhalb des Bezirks dieser Finanzämter liegendes Grundstück oder ein auf das Gebiet eines anderen Landes sich erstreckender Teil eines im Bezirk dieser Finanzämter liegenden Grundstücks betroffen wird (§ 17 Abs. 3 Satz 1 GrEStG).

Befindet sich in den letztgenannten beiden Fällen die Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des GrEStG und werden in verschiedenen Finanzamtsbezirken liegende Grundstücke oder in verschiedenen Ländern liegende Grundstücksteile betroffen, so stellt das nach dem dritten Absatz der Tz. 2. zuständige Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen gesondert fest (§ 17 Abs. 3 Satz 2 GrEStG).

3. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge

Dem zuständigen Finanzamt ist Anzeige über alle folgenden Rechtsvorgänge zu erstatten, die der Notar beurkundet oder über die er eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt hat, wenn die Vorgänge unmittelbar oder mittelbar ein inländisches Grundstück betreffen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GrEStG):

1. Kaufverträge und andere Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründen (z.B. Tauschverträge, Übergabeverträge, Einbringungs- und Auseinandersetzungsverträge, Schenkungsverträge, Vorverträge, Optionsverträge, Kauf- und Verkaufsangebote, Annahme von Kauf- und Verkaufsangeboten, Ausübung von Optionen bzw. Vor- und Wiederkaufsrechten).
2. Auflassungen, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet.
3. Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs oder der Rechte aus einem Meistgebot begründen.
4. Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot oder auf Abtretung der Rechte aus einem Angebot zum Abschluss eines anderen Vertrags, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann, begründen.
5. Abtretungen der unter Nrn. 3. und 4. bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet.

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 6 Version 1.0.0
-------------	--	--------------------------

6. Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten (z.B. Begründung und Auflösung von Treuhandverhältnissen, Wechsel des Treugebers, Erteilung einer Verkaufsvollmacht, Auftrag bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag zum Auftragswerb).
7. Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile an einer Gesellschaft (Kapitalgesellschaft, bergrechtliche Gewerkschaft, Personenhandelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) begründen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört.
8. Der Übergang von unter 7. bezeichneten Anteilen einer Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übertragung begründet.
9. Übertragungen von Anteilen an einem Nachlass (Erbeilübertragungen), zu dem ein Grundstück oder ein Anteil an einem anderen Nachlass gehört, der ein Grundstück enthält. Hierdurch wird der Übergang von Eigentum an einem zum Nachlass gehörigen Grundstück herbeigeführt (BStBl 1976 II S. 159).
10. Die Anzeigepflicht des § 18 GrEStG erstreckt sich auch auf die im Zusammenhang mit einem Grundstückskaufvertrag beurkundeten, die Herstellung eines Bauwerks regelnden Verträge (z.B. Bauvertrag, Treuhandvertrag, Baubetreuungsvertrag, Generalunternehmervertrag).
11. Eine Anzeige ist auch zu erstatten über
 - a) Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, die der Notar beurkundet oder über die er eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt hat, wenn der Antrag darauf gestützt wird, dass der Grundstückseigentümer gewechselt hat (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GrEStG), oder wenn eine Änderung im Bestand der Gesellschafter eingetragen werden soll (§ 18 Abs. 2 GrEStG). Hierunter fallen auch gesellschaftsrechtliche Beschlüsse bzw. Verträge bei Umwandlungen, die dazu führen, dass Grundstücke auf ein anderes Rechtssubjekt übergehen.
 - b) nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen der in den Nrn. 1. bis 10. aufgeführten Vorgänge (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GrEStG). Änderung in diesem Sinne ist auch die Vertragsaufhebung bzw. Ausübung eines Rücktrittsrechts durch eine Vertragspartei.

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 7 Version 1.0.0
-------------	--	--------------------------

12. Als Grundstücke im Sinne des GrEStG sind Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts einschließlich noch nicht vermessener Teilflächen, Miteigentumsanteile, Wohnungseigentum und Teileigentum anzusehen. Den Grundstücken stehen Erbbaurechte, Gebäude auf fremdem Boden sowie dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte im Sinne des § 15 WEG und des § 1010 BGB gleich (§ 2 Abs. 2 GrEStG). Die Anzeigepflicht bezieht sich deshalb auch auf solche Vorgänge.
13. Wird das zugrundeliegende Rechtsgeschäft erst nach Einreichung der Anzeige beim Finanzamt rechtswirksam, ist dieser Sachverhalt dem Finanzamt gesondert anzuzeigen.

4. Inhalt der Anzeigen

Die Anzeigen müssen die in der Veräußerungsanzeige aufgeführten Angaben enthalten (§ 20 Abs. 1 GrEStG). Das sind:

1. Vorname, Zuname, Anschrift und steuerliche Identifikationsnummer i.S.d. § 139b AO (IDNr.) des Veräußerers und des Erwerbers, ggf. auch, ob und um welche begünstigte Person im Sinne des § 3 Nr. 3 bis 7 GrEStG es sich bei dem Erwerber handelt;
2. die Bezeichnung des Grundstücks nach Grundbuch, Kataster, Straße und Hausnummer und die Größe;
3. die Grundstücksart (z.B. unbebaut, bebaut, Wohngebäude, andere Bebauung, land- und forstwirtschaftlich genutzt);
4. die Bezeichnung des anzeigepflichtigen Vorgangs und den Tag der Beurkundung; bei einem Vorgang, der einer Genehmigung bedarf, auch die Bezeichnung desjenigen, dessen Genehmigung erforderlich ist;
5. den Kaufpreis oder die sonstige Gegenleistung (§ 9 GrEStG), z.B.
 - Tauschleistung,
 - übernommene Belastungen,
 - sonstige Leistungen wie Rente, Nießbrauch, Wohnrecht, Erbbauzins,
 - von der Gegenleistung auf Inventar und Betriebsvorrichtungen entfallende Kaufpreisannteile;
6. den Namen der Urkundsperson.

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 8 Version 1.0.0
-------------	--	--------------------------

Die Anzeigen, die sich auf Anteile an einer Gesellschaft beziehen, müssen außerdem enthalten (§ 20 Abs. 2 GrEStG):

1. die Firma und den Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft,
2. die Bezeichnung des Gesellschaftsanteils oder der Gesellschaftsanteile.

Der Anzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang, den Antrag, den Beschluss oder die Entscheidung beizufügen. Vollmachten oder Genehmigungen sind der Anzeige beizufügen. Wird die Anzeigepflicht durch Übersendung zweier Vertragsabschriften erfüllt, müssen sich vorstehende Angaben aus dem Vertrag oder einer sonstigen Mitteilung ergeben. Die Finanzämter werden bei unvollständigen Angaben den Anzeigeverpflichteten zur Ergänzung der Anzeige auffordern. Dadurch wird ein Zeitverlust bei der abschließenden Bearbeitung eintreten, der sich auf die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung auswirkt.

Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GrEStG).

5. Frist für die Anzeigen

Die Anzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Rechtsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängt (§ 18 Abs. 3 Satz 1 GrEStG). Bei einem entsprechenden Sachverhalt ist dieser dem Finanzamt ggf. gesondert mitzuteilen.

6. Absendevermerk des Notars

Die Absendung der Anzeige ist auf der Urschrift der Urkunde, in den Fällen, in denen eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt worden ist, auf der zurückbehaltenen beglaubigten Abschrift zu vermerken (§ 18 Abs. 4 GrEStG).

Eine Empfangsbestätigung des Finanzamts sieht das GrEStG nicht vor.

Notare dürfen Urkunden, die einen anzeigepflichtigen Vorgang betreffen, den Beteiligten erst aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften den Beteiligten erst erteilen, wenn sie die Anzeigen an das Finanzamt abgesandt haben (§ 21 GrEStG).

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 9 Version 1.0.0
-------------	--	--------------------------

7. Bedeutung der Anzeigen

Die Anzeigen sind Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung. Die Festsetzungsfrist beginnt mit der Einreichung der Anzeige beim Finanzamt.

Bei Erwerbsvorgängen nach § 1 Abs. 2, 2a und 3 GrEStG gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 1 - 4 GrEStG nicht, wenn der Erwerbsvorgang nicht ordnungsgemäß angezeigt war (§ 16 Abs. 5 GrEStG).

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 10 Version 1.0.0
-------------	--	---------------------------

II Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

1. Maßgebende Vorschriften

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

- § 34 des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG),
- §§ 7 und 8 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV), sowie
- § 102 Abs. 4 AO

2. Zuständiges Finanzamt

Die Anzeigen der unter das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz fallenden Rechtsvorgänge sind an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) zuständige Finanzamt zu richten.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 35 ErbStG. War der Erblasser / Schenker zum Besteuerungszeitpunkt Inländer, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Erblassers / Schenkers (§ 35 Abs. 1 S. 1 ErbStG).

War der Erblasser / Schenker hingegen zum Besteuerungszeitpunkt kein Inländer, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Erwerbers (§ 35 Abs. 2 ErbStG).

Für die Verwaltung von Erbschaft- und Schenkungssteuer sind in Rheinland-Pfalz die Finanzämter Koblenz und Kusel-Landstuhl zuständig. Eine Zuordnung der einzelnen Wohnsitz-Finanzämter zu den für die Erbschaft-/Schenkungssteuer zuständigen Finanzämtern Koblenz und Kusel-Landstuhl ergibt sich aus Anlage 2.

Ein bundesweites Verzeichnis der örtlich zuständigen Finanzämter kann auf den Internetseiten des Bundeszentralamts für Steuern (<http://gemfa.bfinv.de/gemfai.exe>) abgefragt werden. Hier steht eine Suchfunktion zur Verfügung, mit der neben dem örtlich zuständigen Finanzamt und dem für die Erbschaftsteuer sachlich zuständigen Finanzamt weitere Angaben wie etwa besondere Zuständigkeitsregelungen ermittelt werden können.

3. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge

Die Notare haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt diejenigen Beurkundungen, Zeugnisse und Anordnungen anzuzeigen, die für die Festsetzung einer Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) von Bedeutung sein können (§ 34 ErbStG).

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 11 Version 1.0.0
-------------	--	---------------------------

Es sind insbesondere anzuzeigen:

- Erbauseinandersetzungen,
- Schenkungen und Schenkungsversprechen,
- Zweckzuwendungen,
- Rechtsgeschäfte, die zwar nicht der Form, wohl aber der Sache nach eine Schenkung oder Zweckzuwendung enthalten (§ 8 Abs. 2 ErbStDV).
- Um dem Finanzamt in jedem Fall die Prüfung der Steuerpflicht zu ermöglichen, sind derartige Rechtsgeschäfte stets schon dann anzuzeigen, wenn auch nur eine Vermutung für eine freigebige Zuwendung besteht. Folglich sind insbesondere anzeigepflichtig:
 - Grundstücksüberlassungsverträge oder die Übertragung sonstiger Vermögensgegenstände zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern oder sonstigen Angehörigen (in Frage kommen z.B. Teilschenkungen in der Form von Veräußerungsverträgen, wenn das Entgelt unter dem Verkehrswert des veräußerten Gegenstandes liegt oder als Gegenleistung ein Wohn- oder Verpflegungsrecht usw. eingeräumt wird),
 - die Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB), hinsichtlich der Bereicherung, die ein Ehegatte erfährt,
 - Geschäfte, welche die
 - vorzeitige Befriedigung von Pflichtteilsansprüchen oder Anwartschaften auf eine Nacherbfolge
 - Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses oder für den Verzicht auf einen entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für einen Erbverzicht
 - entgeltliche Übertragung der Anwartschaftsrechte von Nacherben
 - zum Gegenstand haben,
 - Zuwendungen unter Eheleuten, wenn als Rechtsgrund auf die Ehe Bezug genommen wird (sog. unbenannte oder ehebedingte Zuwendungen),
 - die Beteiligung von Angehörigen an einem Unternehmen (Familiengesellschaft - OHG, KG usw.),
 - die Übertragung von GmbH-Anteilen oder anderen Anteilen von Kapitalgesellschaften, insbesondere unter Angehörigen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein etwaiges Entgelt unter dem gemeinen Wert (Verkehrswert) des Geschäftsanteils liegt,

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 12 Version 1.0.0
-------------	--	-------------------------------

- Leistungen zwischen Kapitalgesellschaften, insbesondere Familiengesellschaften, und Gesellschaftern (z.B. verdeckte Einlagen, Kapitalerhöhung gegen zu geringes oder zu hohes Aufgeld),
- die Bestellung von Hypotheken oder sonstigen Grundpfandrechten und deren Abtretung zugunsten Angehöriger, falls der Schuldgrund nicht einwandfrei ersichtlich ist,
- Zuwendungen und dgl. an Personen, die angeblich jahrelang im Geschäft oder im Haushalt ohne oder gegen zu geringes Entgelt Dienst geleistet haben.

Soweit Notare die Geschäfte des Nachlassgerichts übertragen worden sind, haben sie nach § 7 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 ErbStDV auch dem für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt beglaubigte Abschriften folgender Verfügungen und Schriftstücke zu übersenden:

- eröffnete Verfügungen von Todeswegen mit einer Mehrausfertigung der Niederschrift über die Eröffnungsverhandlung
- Erbscheine
- Testamentsvollstreckerzeugnisse
- Zeugnisse über die Fortsetzung von Gütergemeinschaften
- Beschlüsse über die Einleitung oder Aufhebung einer Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung
- beurkundete Vereinbarungen über die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen

Im Einzelnen ergeben sich die anzeigepflichtigen Rechtsvorgänge aus den §§ 1, 3, 4, 7, 8 und 34 ErbStG sowie den §§ 7 und 8 ErbStDV. Zu beachten ist, dass nach § 7 Abs. 4 ErbStG die Steuerpflicht einer Schenkung nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass sie zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet worden ist.

4. Inhalt und Form der Anzeigen

Die Anzeige der Erbschaft- und Schenkungsteuervorgänge erfolgt durch die Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, die der Notar aufgenommen oder die er entworfen und auf der er eine Unterschrift beglaubigt hat (§§ 7 und 8 ErbStDV). Die beglaubigten Abschriften der in § 7 Abs. 1 ErbStDV genannten Verfügungen und Schriftstücke sowie der Urkunden über eine Schenkung oder eine Zweckzuwendung unter Lebenden sind jeweils mit einem Vordruck nach Muster 5 bzw. 6 der ErbStDV zu übersenden (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ErbStDV).

Die genannten Vordrucke werden nicht von der Finanzverwaltung gestellt, sondern sind von den Anzeigepflichtigen selbst aufzulegen.

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 13 Version 1.0.0
-------------	--	---------------------------

Bei erbschaft- / schenkungsteuerpflichtigen Rechtsvorgängen ist darauf zu achten, dass bei der Übersendung der beglaubigten Abschrift der Urkunde gleichzeitig auch die für die Erbschaft- / Schenkungssteuer erheblichen Umstände, soweit sie sich nicht schon aus dem Inhalt der Beurkundung ergeben, mitgeteilt werden, insbesondere

- der letzte Wohnsitz, der Sterbeort, der Geburtstag und der Todestag des Erblassers,
- Namen, Wohnsitz und Geburtstag des Schenkers, der Erwerber und sonstigen Beteiligten,
- das Verwandtschaftsverhältnis oder Schwägerschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker,
- die Höhe und Zusammensetzung des Nachlasses,
- der Verkehrswert der Zuwendung,
- der für Grundbesitz zuletzt festgestellte Einheits- bzw. Grundbesitzwert,
- der der Kostenberechnung zugrunde gelegte Wert.

Der Notar ist verpflichtet, eine Wissenserklärung abzugeben bzw. die Beteiligten über diese Umstände zu befragen. Näheres über die mitzuteilenden Umstände ergibt sich aus § 7 und § 8 ErbStDV. Die Angaben dienen auch dazu, unnötige Erklärungsaufforderungen gegenüber den Beteiligten zu vermeiden.

5. Besonderheiten bei Erbauseinandersetzungen und Grundstücksüberlassungsverträgen

Bei Erbauseinandersetzungen oder Grundstücksüberlassungsverträgen ist zusätzlich darauf zu achten, dass sich aus der Beurkundung oder Mitteilung ergibt, auf wessen Namen die den Gegenstand der Auseinandersetzung oder der Übertragung bildenden Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind und welchen Wert diese im Einzelnen haben. Bei Bezugnahme auf frühere Erbfälle ist die Angabe des Datums und des Geschäftszeichens des Erbscheines nicht ausreichend. In diesem Fall sind folgende zusätzlichen Angaben erforderlich:

- Todestag,
- letzter Wohnsitz und Sterbeort des Erblassers
- die Namen seiner Erben und die auf diese nach dem Erbschein entfallenden Erbteile.

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 14 Version 1.0.0
-------------	--	-------------------------------

6. Absehen von einer Anzeige

Von Anzeigen einer kann abgesehen werden, wenn die Annahme berechtigt ist, dass außer Hausrat einschl. Wäsche und Kleidungsstücken im Wert von höchstens 12.000 EUR nur noch anderer Nachlass im reinen Wert von nicht mehr als 20.000 EUR vorhanden ist (§ 7 Abs. 4 ErbStDV).

Ebenso darf die Übersendung einer beglaubigten Abschrift von Schenkungs- und Übergabeverträgen in Fällen unterbleiben, in denen Gegenstand der Schenkung nur Hausrat einschl. Wäsche und Kleidungsstücken im Wert von nicht mehr als 12.000 EUR und anderes Vermögen im Wert von nicht mehr als 20.000 EUR ist.

7. Frist für Anzeigen, steuerfreie Vorgänge

Die Anzeigen sind alsbald nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Rechtsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängt.

Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

8. Absendevermerk des Notars

Bei Absendung der Anzeige ist auf der Urschrift der Urkunde - in den Fällen, in denen eine Urkunde entworfen und beglaubigt worden ist, auf der zurückbehaltenen beglaubigten Abschrift – neben dem Absendetag auch das Finanzamt (die Finanzämter) zu vermerken an welche die Anzeige übermittelt wurde (§ 7 Abs. 1 und 5 ErbStDV sowie § 8 Abs. 1 und 4 ErbStDV).

Es ergeht keine Empfangsbestätigung des Finanzamts. Die Pflichten des Notars enden mit dem mit der Übersendung der Abschrift der Urkunde an das Finanzamt.

9. Bedeutung der Anzeigen / Merkblatt zur Anzeigepflicht bei Erbfällen der OFD Koblenz

Aufgrund der dem Notar obliegenden Anzeigepflichten sind die Erwerber von einer eigenen Anzeigepflicht entbunden, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruhen soll oder wenn eine Schenkung oder Zweckzuwendung notariell beurkundet worden ist (§ 30 Abs. 3 ErbStG).

Die Anzeigepflicht des Erwerbers – bei Rechtsgeschäften unter Lebenden auch des Schenkers – bleibt jedoch trotz der Anzeigepflicht durch den Notar unverändert bestehen, wenn zum Erwerb einer der folgenden Vermögensgegenstände gehört:

- Grundbesitz
- Betriebsvermögen

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 15 Version 1.0.0
-------------	--	---------------------------

- Anteile an Kapitalgesellschaften soweit diese nicht Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG unterliegen (hierzu gehören insbesondere nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften)
- Auslandsvermögen

Um die Notare bei der Information ihrer Mandanten zu unterstützen, wurde durch die OFD Koblenz ein Merkblatt zur Anzeigepflicht bei Erbschaften in Form eines Flyers erstellt. Der Flyer ist zu Weitergabe an die betroffenen Beteiligten gedacht.

Ein Muster dieses Merkblattes ist als Anlage beigefügt. Zusätzliche Exemplare des Merkblatts können bei der OFD Koblenz schriftlich / mündlich oder per E-Mail kostenfrei angefordert werden. Bei Anfragen wird darum gebeten die gewünschte Anzahl der Merkblätter anzugeben.

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 16 Version 1.0.0
-------------	--	---------------------------

III Ertragsteuern

1. Maßgebende Vorschriften

Die steuerliche Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

- § 54 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) in der jeweils gültigen Fassung.
- § 102 Abs. 4 der Abgabenordnung - AO 1977

2. Zuständiges Finanzamt

Die unter § 54 EStDV fallenden Urkunden sind - entsprechend der Zuständigkeitsregelung in § 20 AO für die Durchführung der Ertragsbesteuerung - dem Finanzamt zu übersenden, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft oder hilfsweise deren Sitz befindet. Die Durchführung der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften erfolgt in Rheinland-Pfalz gem. § 7 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter (GVBl. Rheinland-Pfalz 2002 S. 501) zentralisiert bei den in der Anlage 3 zu diesem Merkblatt aufgelisteten Finanzämtern.

3. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge

Dem zuständigen Finanzamt ist eine beglaubigte Abschrift aller aufgrund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden zu übersenden, die folgende Maßnahmen zum Gegenstand haben (§ 54 Abs. 1 EStDV):

- die Gründung von Kapitalgesellschaften
- die Kapitalerhöhung von Kapitalgesellschaften
- die Kapitalherabsetzung von Kapitalgesellschaften
- die Umwandlung von Kapitalgesellschaften
- die Auflösung von Kapitalgesellschaften
- die Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften.

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 17 Version 1.0.0
-------------	--	---------------------------

- Gleiches gilt für Dokumente, die im Rahmen einer Anmeldung einer inländischen Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland zur Eintragung in das Handelsregister diesem zu übersenden sind.
- Im Fall der Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaft durch einen Anteilseigner, der nicht nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist zusätzlich bei dem Finanzamt Anzeige zu erstatten, das bei Beendigung einer zuvor bestehenden unbeschränkten Steuerpflicht des Anteilseigners oder bei unentgeltlichem Erwerb dessen Rechtsvorgängers nach § 19 AO für die Besteuerung des Anteilseigners zuständig war.
- Der Mitteilungspflicht unterliegen neben den Verfügungsgeschäften auch Verpflichtungsgeschäfte, soweit die Verpflichtung eine Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand hat.
- Des Weiteren sind auch aufschiebend bedingte Verfügungen, Treuhandverträge über Anteile an Kapitalgesellschaften sowie Verpfändungen derartiger Anteile mitzuteilen.

Die beglaubigten Abschriften der Urkunden müssen deren **vollständigen Inhalt** enthalten.

4. Inhalt und Form der Anzeigen

Ertragsteuerlich bedeutsame Vorgänge werden mitgeteilt durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, die der Notar aufgenommen oder beglaubigt hat. Auf der Abschrift soll die Steuernummer vermerkt sein, mit der die Kapitalgesellschaft bei dem Finanzamt geführt wird (§ 54 Abs. 2 Satz 2 EStDV).

5. Frist für die Anzeigen

Die Abschrift ist dem zuständigen Finanzamt binnen zwei Wochen, von der Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde ab gerechnet, einzureichen (§ 54 Abs. 2 Satz 1 EStDV), und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Rechtsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder einer Genehmigung abhängt. Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

6. Absendevermerk des Notars

Die Absendung der Anzeige ist auf der zurückbehaltenen Urschrift der Urkunde bzw. auf einer zurückbehaltenen Abschrift zu vermerken (§ 54 Abs. 2 Satz 3 EStDV).

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 18 Version 1.0.0
-------------	--	---------------------------

7. Aushändigung der Urkunden

Den Beteiligten dürfen die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Abschrift der Urkunde an das Finanzamt abgesandt worden ist (§ 54 Abs. 3 EStDV).

8. Empfangsbestätigung des Finanzamts

Es ergeht keine Empfangsbestätigung über den Erhalt der Urkunde.

9. Schlussbemerkung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit berücksichtigt dieses Merkblatt nur die wesentlichen gesetzlichen Regelungen. Es wird gebeten, Änderungen der Rechtslage in diesem Merkblatt selbst zu vermerken.

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 19 Version 1.0.0
-------------	--	---------------------------

IV Mehrfache Anzeigepflicht bei mehrfacher Steuerpflicht

Derselbe Rechtsvorgang kann für mehrere Steuern Bedeutung haben, z.B.:

1. die Erbauseinandersetzung über Grundstücke:
für die Grunderwerbsteuer und die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer);
2. die Grundstücksschenkung unter einer Auflage und die gemischte Grundstücksschenkung:
für die Grunderwerbsteuer und die Schenkungssteuer;
3. die unentgeltliche oder teilweise unentgeltliche Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften:
für die Grunderwerbsteuer (§ 1 Abs. 3 GrEStG), die Schenkungssteuer und die Ertragsteuern;
4. die entgeltliche Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften:
für die Ertragsteuern und die Grunderwerbsteuer;
5. die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft:
für die Grunderwerbsteuer und die Ertragsteuern;
6. die Kapitalerhöhung gegen zu hohes oder zu geringes Aufgeld:
für die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und die Ertragsteuern;
7. die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung:
für die Grunderwerbsteuer und die Ertragsteuern.

In diesen Fällen ist der Rechtsvorgang jedem Finanzamt anzuzeigen, das für eine der in Betracht kommenden Steuern zuständig ist. Sind mehrere Stellen desselben Finanzamts zuständig, so ist diesem Finanzamt für jede Stelle gesondert jeweils die für diese vorgesehene Anzeige zu erstatten. Es wird gebeten, die zuständige Stelle auf der Anzeige zu bezeichnen.

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 20 Version 1.0.0
-------------	--	-------------------------------

Anlage 1

Zuständigkeitsbereiche der Grunderwerbsteuer-Finanzämter in Rheinland-Pfalz

Es umfassen:

1. der Bezirk des **Finanzamts Landau**

die Bereiche der Finanzämter Frankenthal, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens-Zweibrücken und Speyer-Germersheim; dies sind:

- die *Gemeinden* Altrip, Bobenheim-Roxheim, Böhl-Iggelheim, Haßloch, Lambsheim, Limburgerhof, Mutterstadt, Neuhofen und Römerberg,
- die *Landkreise* Germersheim und Südliche Weinstraße,
- die *Städte* Bad Dürkheim, Frankenthal (Pfalz), Grünstadt, Landau (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Neustadt a.d. Weinstraße, Pirmasens, Schifferstadt, Speyer und Zweibrücken,
- sowie die *Verbandsgemeinden* Dahn, Dannstadt-Schauernheim, Deidesheim, Dudenhofen, Freinsheim, Grünstadt-Land, Hauenstein, Heßheim, Hettenleidelheim, Lambrecht (Pfalz), Maxdorf, Pirmasens-Land, Rodalben, Thaleischweiler-Fröschen, Wachenheim a.d. Weinstraße, Wald Fisch-Burgalben, Waldsee, Wallhalben und Zweibrücken-Land,

2. der Bezirk des **Finanzamt Mayen**

die Bereiche der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Koblenz, Mayen, Montabaur-Diez, Neuwied, Sankt Goarshausen-Sankt Goar und Simmern-Zell; dies sind:

- die *Landkreise* Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Cochem-Zell und Neuwied,
- die *Städte* Andernach, Bendorf, Boppard, Koblenz, Lahnstein und Mayen
- sowie die *Verbandsgemeinden* Andernach-Land, Bad Ems, Bad Marienberg (Westerwald), Braubach, Diez, Emmelshausen, Hachenburg, Hahnstätten, Höhr-Grenzhausen, Kastellaun, Katzenelnbogen, Kirchberg (Hunsrück), Loreley, Maifeld, Mayen-Land, Mendig, Montabaur, Nassau, Nastätten, Ransbach-Baumbach, Rennerod, Rheinböllen, Rhens, Selters (Westerwald), Simmern, St. Goar-Oberwesel, Untermosel, Vallendar, Wallmerod, Weißenthurm, Westerburg und Wirges,

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 21 Version 1.0.0
-------------	--	-------------------------------

3. der Bezirk des **Finanzamts Trier**

die Bereiche der Finanzämter Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun und Trier; dies sind:

- die *Landkreise* Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun und Trier-Saarburg
- sowie die *Stadt* Trier

4. der Bezirk des **Finanzamts Worms-Kirchheimbolanden**

die Bereiche der Finanzämter Bad Kreuznach, Bingen-Alzey, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl, Mainz-Mitte, Mainz-Süd und Worms-Kirchheimbolanden; dies sind:

- die *Gemeinde* Budenheim,
- die *Landkreise* Bad Kreuznach, Birkenfeld, den Donnersbergkreis und Kusel,
- die *Städte* Alzey, Bingen am Rhein, Ingelheim am Rhein, Kaiserslautern, Mainz, Osthofen und Worms
- sowie die *Verbandsgemeinden* Alzey-Land, Bingen-Land, Bodenheim, Bruchmühlbach-Miesau, Eich, Enkenbach-Alsenborn, Gau-Algesheim, Guntersblum, Heidesheim am Rhein, Hochspeyer, Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Monsheim, Niederolm, Nierstein-Oppenheim, Otterbach, Otterberg, Ramstein-Miesenbach, Sprendlingen-Gensingen, Weilerbach, Westhofen, Wöllstein und Wörrstadt

Anlage 2

Zuständigkeitsbereiche der Erbschaftsteuer-Finanzämter

Wohnsitzfinanzamt	Erbschaftsteuerfinanzamt	Name des Erblassers/Schenkers	Zust. Arbeitsgebiet / Telefonnummer		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Altenkirchen-Hachenburg ➤ Bad Kreuznach ➤ Bad Neuenahr-Ahrweiler ➤ Bernkastel-Wittlich ➤ Bitburg-Prüm ➤ Daun ➤ Idar-Oberstein ➤ Koblenz ➤ Mayen ➤ Montabaur-Diez ➤ Neuwied ➤ St.Goarshausen-Sankt Goar ➤ Simmern-Zell ➤ Trier 	Koblenz	A – BEI	III/1 / 20841		
		BEJ-DOM	III/2 / 20842		
		DON-GOE	III/3 / 20843		
		GOF-HEU	III/4 / 20844		
		HEV-KLE	III/5 / 20845		
		KLF-LUK	III/6 / 20846		
		LUL-NOR	III/7 / 20847		
		NOS-RUZ	XII/1 / 20848		
		RV-SEI	XII/2 / 20849		
		SEJ-Z	XII/3 / 20850		
		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bingen-Alzey ➤ Frankenthal ➤ Kaiserslautern ➤ Kusel-Landstuhl ➤ Landau ➤ Ludwigshafen ➤ Mainz-Mitte ➤ Mainz-Süd ➤ Neustadt ➤ Pirmasens-Zweibrücken ➤ Speyer-Germersheim ➤ Worms-Kirchheimbolanden 	Kusel-Landstuhl	A-BEH	II/4 / 21844
				BEI-DIE	II/1 / 21841
				DIF-GE	III/10 / 21847
GF-HOE	III/11				
HOF-KOE	III/3 / 21845				
KOF-MAY	III/4				
MAZ-REH	III/6				
REI-SCHN	III/7 / 21849				
SCHO-TRD	VI/6				
TRE-Z	VI/7 / 21847				

Anlage 3: Muster Merkblatt Anzeigepflicht in Erbfällen



Rheinland-Pfalz
FINANZVERWALTUNG



Rheinland-Pfalz
FINANZVERWALTUNG

MERKBLATT ZUR ANZEIGEPFLICHT BEI ERBSCHAFTEN

Für die Erbschaftsteuer sind in Rheinland-Pfalz zwei Finanzämter zuständig.

Wohnsitzfinanzamt	Erbschaftsteuerfinanzamt
Altenkirchen-Hachenburg, Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Berncastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Idar-Oberstein, Koblenz, Mayen, Montabaur-Diez, Neuwied, St. Goarshausen-St. Goar, Simmern-Zell, Trier	Finanzamt Koblenz 56060 Koblenz Tel. 0261 49310 Telefax 0261 493120090 E-Mail: Poststelle@fa-ko.fin-rlp.de
Bingen-Alzey, Frankenthal, Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl, Landau, Ludwigshafen, Mainz-Mitte, Mainz-Süd, Neustadt, Pirmasens-Zweibrücken, Speyer-Germersheim, Worms-Kirchheimbolanden	Finanzamt Kusel-Landstuhl Trierer Str. 46, 66869 Kusel Tel. 06381 99670 Telefax: 06381 996721060 E-Mail: Poststelle@fa-ku.fin-rlp.de



© OFD Koblenz / Poststelle - www.fin-rlp.de - Stand Februar 2011

Jeder Erwerb, der der Erbschaftsteuer unterliegt, ist vom Erben bzw. Bedachten innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Vermögensanfall Kenntnis erlangt hat, dem Finanzamt, das für die Erbschaftsbesteuerung zuständig ist, anzuzeigen.

Alte Rechtslage:

Nach alter Rechtslage (bis 31.12.2008) hat sich die Anzeige erübrigt, wenn der Erwerb auf einem Testament beruht, das ein Notar oder ein Gericht eröffnet hat und sich aus dem Testament das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser ergibt.

Neue Rechtslage:

Seit dem 01.01.2009 besteht eine Anzeigepflicht nunmehr in allen Fällen, in denen zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehört. Eine Anzeigepflicht besteht in diesen Fällen also auch dann, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt.

Inhalt der Anzeige:

Die Anzeige soll (soweit dem Erwerber bekannt) folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname, Beruf sowie letzten Wohnsitz des Erblassers sowie Name und Anschrift des Erwerbers
- Todestag und Sterbeort des Erblassers
- Gegenstand und Wert des Erwerbs

Was passiert mit meiner Anzeige?

Aufgrund der Anzeige sowie weiterer Unterlagen, z. B. Mitteilungen von Banken, Sparkassen und Versicherungsunternehmen, prüft das Finanzamt, ob das Vermögen so hoch ist, dass nach Abzug von Freibeträgen eine Steuer festzusetzen ist.

Hält das Finanzamt nach den Unterlagen eine Besteuerung für wahrscheinlich, kann es von jedem an einem Erbfall Beteiligten die Abgabe einer Steuererklärung verlangen. In der Regel sendet das Finanzamt den Beteiligten einen amtlichen Vordruck zu, den diese ausgefüllt zurückzusenden haben.

Bitte haben Sie Verständnis, dass zwischen dem Erbfall und der Zusendung des Erklärungsformulars einige Zeit vergehen kann.



OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 25 Version 1.0.0
-------------	--	---------------------------

Anlage 4

Zuständigkeitsbereiche der Körperschaftsteuer-Finanzämter

Für die Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach dem Einkommen und Vermögen (§ 20 der Abgabenordnung) sind zuständig (Körperschaftsteuer-Finanzamt):

1. das **Finanzamt Altenkirchen-Hachenburg**
für den Bereich des Finanzamts Altenkirchen-Hachenburg,
2. das **Finanzamt Bad Kreuznach**
für den Bereich des Finanzamts Bad Kreuznach,
3. das **Finanzamt Bad Neuenahr-Ahrweiler**
für den Bereich des Finanzamts Bad Neuenahr-Ahrweiler,
4. das **Finanzamt Bernkastel-Wittlich**
für den Bereich der Finanzämter Bernkastel-Wittlich und Daun,
5. das **Finanzamt Bingen-Alzey**
für den Bereich des Finanzamts Bingen-Alzey,
6. das **Finanzamt Bitburg-Prüm**
für den Bereich des Finanzamts Bitburg-Prüm,
7. das **Finanzamt Frankenthal**
für den Bereich des Finanzamts Frankenthal
8. das **Finanzamt Idar-Oberstein**
für den Bereich des Finanzamts Idar-Oberstein
9. das **Finanzamt Kaiserslautern**
für den Bereich der Finanzämter Kaiserslautern und Kusel-Landstuhl
10. das **Finanzamt Koblenz**
für den Bereich der Finanzämter Koblenz und St. Goarshausen - St. Goar,
11. das **Finanzamt Landau**
für den Bereich des Finanzamts Landau,
12. das **Finanzamt Ludwigshafen**
für den Bereich des Finanzamts Ludwigshafen
13. das **Finanzamt Mainz-Mitte**
für den Bereich der Finanzämter Mainz-Mitte und Mainz-Süd,
14. das **Finanzamt Mayen**
für den Bereich des Finanzamts Mayen,
15. das **Finanzamt Montabaur-Diez**
für den Bereich des Finanzamts Montabaur-Diez,

OFD Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 26 Version 1.0.0
-------------	--	---------------------------

16. das **Finanzamt Neustadt**
für den Bereich des Finanzamts Neustadt,
17. das **Finanzamt Neuwied**
für den Bereich des Finanzamts Neuwied,
18. das **Finanzamts Pirmasens-Zweibrücken**
für den Bereich des Finanzamts Pirmasens-Zweibrücken,
19. das **Finanzamt Simmern-Zell**
für den Bereich des Finanzamts Simmern-Zell,
20. das **Finanzamt Speyer-Germersheim**
für den Bereich des Finanzamts Speyer-Germersheim,
21. das **Finanzamt Trier**
für den Bereich des Finanzamts Trier,
22. das **Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden**
für den Bereich des Finanzamts Worms-Kirchheimbolanden.